

Jahresbericht 1994

ARBEITSGEMEINSCHAFT
FLURBEREINIGUNG

**ARGE
FLURB**

**Jahresbericht 1994
der Arbeitsgemeinschaft
Flurbereinigung (ArgeFlurb)**

Herausgegeben im Januar 1995

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung

Vorsitzender MDgt. Dr. Menzinger

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Hölderlinstraße 1 - 3

65187 Wiesbaden

Druck: Hausdruckerei Parkstraße
65189 Wiesbaden

Inhalt

Seite:

1	Einführung	3
2	Organisation der ArgeFlurb	3
3	Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb	4
4	Beratungsschwerpunkte der ArgeFlurb	4
5	Öffentlichkeitsarbeit und Empfehlungen	5
6	Zusammenfassung	6
	Organisationsstruktur der ArgeFlurb	7

Berichte

Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)	10
Ausschuß für Planung und Technik (APT)	11
Arbeitsgruppe Automation (AgA)	12
Arbeitsgruppe Bau (AgBau)	12
Arbeitsgruppe Dorferneuerung (AgDorf)	12
Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF)	13
Projektgruppe Bodenordnung nach dem LwAnpG	13
Projektgruppe Landentwicklung	14

1 Einführung

- Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (Arge-Flurb) ist eine der Agrarministerkonferenz (bzw. deren Amtschefkonferenz) zugeordnete Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft gemäß Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 05. November 1976. Ihre Mitglieder sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Agrarminister der Länder. Diese werden durch Angehörige ihrer Verwaltungen für Flurbereinigung vertreten.
- Nach § 1 Abs. 1 ihrer Geschäftsordnung hat die ArgeFlurb die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem
 - Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen.
 - die Technik der Flurbereinigung weiterzuentwickeln.
 - Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben.
 - Aufklärungsarbeit zu leisten.
 - die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln.
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
 - die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.
- Nach § 1 Abs. 2 ihrer Geschäftsordnung erstattet die ArgeFlurb alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr. Dieser wird den Mitgliedern seit 1978 übermittelt.

2 Organisation der ArgeFlurb

- Die ArgeFlurb hat als ständige Einrichtungen einen
 - Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR) und einen
 - Ausschuß für Planung und Technik (APT) gebildet.
- Zur Behandlung von Einzelfragen bestehen die Arbeitsgruppen
 - Automation (AgA)
 - Planung und Bau der gemeinschaftlichen Anlagen (AgBau)
 - Dorferneuerung (AgDorf)
 - Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF).
- Daneben wurden zur Behandlung projektbezogener Einzelthemen die
 - Projektgruppe „Rodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz“ (Projektgruppe Rodenordnung)
 - Projektgruppe „Flurbereinigung unter veränderten Rahmenbedingungen“ (Projektgruppe Landentwicklung)gebildet.
- Die durch den Ausschuß für Verwaltung und Recht gebildete Projektgruppe „Verwaltungsvorschrift nach § 20 UVPG“ hat ihren Auftrag 1992 abgeschlossen. Sie bleibt zur weiteren Begleitung der Beratungen zu den Verwaltungsvorschriften und zur Überarbeitung der ArgeFlurb-Empfehlung „Planfeststellung nach § 41 FlurbG“ bestehen.
- Hessen hat für die Jahre 1993 bis einschließlich 1995 den Vorsitz und die Geschäftsführung für die ArgeFlurb übernommen.
- Auf der Jahrestagung 1993 in Limburg an der Lahn hat die ArgeFlurb gem. Satzung beschlossen, daß Thüringen für die Jahre 1996 bis einschließlich 1998 den Vorsitz und die Geschäftsführung für die ArgeFlurb übernimmt.

- Einen Überblick über die Organisationsstruktur und die Vertreter im Plenum, in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen gibt die Übersicht in der Mitte des Heftes.

3 Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb

- Im Kalenderjahr 1994 fanden folgende Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb statt:

– Plenum der ArgeFlurb
20. Sitzung vom 12.09. bis 14.09.1994 in Neuenstein-Ana, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

– Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)
35. Sitzung vom 31.05. – 01.06.1994 in Erfurt
36. Sitzung vom 01.12. – 02.12.1994 in Kiel

– Ausschuß für Planung und Technik (APT)
32. Sitzung vom 20.04. – 21.04.1994 in Frankfurt/Oder
33. Sitzung vom 08.11. – 09.11.1994 in Düsseldorf

– Arbeitsgruppe Automation (AgA)
19. Sitzung vom 17.05. – 18.05.1994 in Schwerin

– Arbeitsgruppe Bau (AgBau)
27. Sitzung vom 01.09. – 02.09.1994 in Kamenz/Dresden

– Arbeitsgruppe Dorf (AgDorf)
20. Sitzung vom 27.04. – 29.04.1994 in Hofgeismar

– Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF)
31. Sitzung vom 06.07. – 07.07.1994 in Barsinghausen

– Projektgruppe Bodenordnung nach dem LwAnpG
12. Sitzung vom 25.01. – 26.01.1994 in Berlin
13. Sitzung vom 27.04. – 28.04.1994 in Magdeburg
14. Sitzung vom 28.06. – 29.06.1994 in Lüneburg
15. Sitzung vom 05.09. – 07.09.1994 in Kamenz/Dresden

16. Sitzung vom 22.11. – 23.11.1994 in Berlin

– Projektgruppe Landentwicklung
8. Sitzung vom 03.02. – 04.02.1994 in Würzburg
9. Sitzung vom 29.03. – 30.03.1994 in Würzburg
10. Sitzung vom 10.05. – 11.05.1994 in Würzburg
11. Sitzung vom 15.06. – 17.06.1994 in Sulingen

4 Beratungsschwerpunkte der ArgeFlurb

- Die Mitglieder der ArgeFlurb haben die Ergebnismünderschriften über die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen regelmäßig erhalten. Aus den Beratungen des Plenums sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

- Die Projektgruppe Landentwicklung hat zunächst einen Entwurf für die Fortschreibung des § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu einem Landentwicklungsverfahren erarbeitet und damit die Initiative der Länder Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt zur Gesetzesänderung 1994 begleitet. Sie hat sich weiterhin eingehend mit der Frage beschäftigt, inwieweit die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geeignet sind, Landentwicklung zu betreiben und ob eine weitergehende Änderung des Flurbereinigungsgesetzes geboten ist. Die Projektgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das Flurbereinigungsgesetz nicht zu einem Landentwicklungsgesetz umgestaltet werden könne, da mit der vorgenommenen Änderung des § 86 bereits die wesentlichsten in dieser Hinsicht gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Die Projektgruppe wird deshalb die Arbeiten zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes einstellen. Sie bleibt jedoch zunächst bestehen, um die neuen Möglichkeiten und Grenzen aus der Novellierung des § 86 FlurbG für die Länder informierend zu begleiten und über das Ergebnis der Umsetzung auf der Jahrestagung 1995 zu berichten.

Beauftragung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) in den neuen Bundesländern.

- Die Beauftragung von ÖbVI in den neuen Bundesländern war bereits wiederholt im Plenum und in den Gremien der ArgeFlurb besprochen worden. Insbesondere der Ausschuß für Planung und Technik (APT) und die Projektgruppe „Bodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz“ sprechen sich für den weiteren Einsatz von ÖbVI aus den alten Bundesländern in den neuen Bundesländern zur Beseitigung von Investitionsheimnissen aus. Der Vorsitzende der ArgeFlurb hat deshalb den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) mit Schreiben vom 05.01.1994 gebeten, auch seitens der AdV darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der jeweiligen Berufsordnung die Beauftragung von ÖbVI in den neuen Bundesländern in Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz weiterhin möglich bleibt.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes:

- Die beim Ausschuß Verwaltung und Recht (AVR) gebildete Arbeitsgruppe UVP und der AVR selbst haben die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum UVPG intensiv beraten; die Mitglieder der ArgeFlurb wurden umfassend informiert.

Mit der Zustimmung des Bundesrates zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum UVPG der Bundesregierung ist in Kürze nicht zu rechnen. Der AVR und die Arbeitsgruppe UVP werden das weitere Zustimmungsverfahren des Bundes intensiv begleiten.

5 Öffentlichkeitsarbeit und Empfehlungen

- In Zusammenarbeit mit der ArgeFlurb hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Übersichtskarte „Ländentwicklung in Deutschland – Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz –“, Stand: 01. Januar 1993, herausgegeben. Die Übersichtskarte haben alle Bundesländer erhalten.

- Die ArgeFlurb hat ihre Mitglieder gebeten, den Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVV) e.V. bei seiner Zusammenarbeit mit den baltischen Republiken Estland, Letland und Litauen umfassend zu unterstützen.

Eine Förderung durch Bundesländer erfolgt im wesentlichen im Rahmen der Ausbildung bei Kataster- und Vermessungsverwaltungen. Das BML fördert Projekte vor Ort.

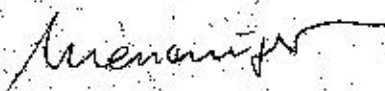
- Die ArgeFlurb hat im Rahmen der Vorbereitung des Europäischen Naturschutzjahres 1995 die Entscheidung getroffen, daß sie am 12. September 1995 im Schloß in Wiesbaden-Biebrich eine zentrale Veranstaltung unter dem Motto „Naturschutz in der Flurbereinigung“ als Teil der Plenarsitzung 1995 durchführt. An dieser Veranstaltung werden sich die Flächenländer beteiligen.
- In 1994 wurden die Vorarbeiten für ein Plakat „Landentwicklung- Wirtschaftsstandort Deutschland“ begonnen, mit dem über die vielfältigen und umfassenden Dienstleistungen der Flurbereinigung im Rahmen kommunaler und regionaler Maßnahmen informiert werden soll. Das Plakat wird bis Mitte 1995 fertiggestellt und über die Mitglieder der ArgeFlurb verteilt. Zielgruppe sind die planenden Verwaltungen auf kommunaler Ebene und andere Planungs- und Maßnahmenträger im ländlichen Raum.
- In den Besprechungen der Gremien der ArgeFlurb nahmen Umfang und Notwendigkeit der Abmarkungspflicht für Grundeigentum wiederholt breiten Raum ein. Sie wird auch Thema des vom BML für 1995 unter Beteiligung der ArgeFlurb geplanten Flurbereinigungsseminars mit dem Schwerpunktthema „Vermessung“ sein. Weiterhin sollen u.a. Fragen der Durchführung/Vergabe der Vermessung sowie der Sicherung der Daten für das Kataster angesprochen werden.
- Hinsichtlich des Einsatzes von Bodenordnungsverfahren zur Unterstützung der „flankierenden Maßnahmen“ im Sinne der Europäischen Union sieht die ArgeFlurb verstärkt Möglichkeiten. Der Einsatz von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe durch die Kommunen kann bereits Hinweise für einen Einsatz von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geben.

6 Zusammenfassung

In den nächsten Jahren ist es notwendig, die positiven Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Entwicklung ländlicher Regionen darzustellen.

Wiesbaden, im Januar 1995

Der Vorsitzende der ArgeFlurb



(Dr. Meuzinger)

- Die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum in den neuen Bundesländern nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz stellt für die Flurneuordnungsbehörden den prioritären/weitaus überwiegenden Teil der Arbeit dar. Hinzu kommt der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal. Die ArgeFlurb hat sich in ihren Gremien – insbesondere der Projektgruppe Bodenordnung – um Lösungsmöglichkeiten bemüht. Hierbei ist insbesondere auch auf die von der Projektgruppe erarbeiteten Empfehlungen für die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum hinzuweisen, die einen richtungsweisenden Einfluß auf das Sachenrechtsbereinigungsgesetz genommen haben. Auch in den kommenden Jahren wird die Unterstützung für die Flurneuordnungsbehörden in den neuen Bundesländern eine wesentliche Arbeit in den Gremien der ArgeFlurb sein.

- Mit der Neufassung des § 86 FlurbG – die durch die Projektgruppe Landentwicklung konzipiert wurde – wurden die Vorschriften für Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren den Erfordernissen der Landentwicklung angepaßt. Gleichzeitig wurden weitere Änderungen beschlossen, wie z.B. im Freiwilligen Landtausch nach § 103a Abs. 1 FlurbG ländliche Grundstücke neu zu ordnen und nicht mehr nur um sie zusammenzulegen. Diese Novellierung einzelner Paragraphen des FlurbG schöpft die wesentlichsten Möglichkeiten aus, aus Anlaß von Landentwicklungsmaßnahmen vereinfachte Flurbereinigungsverfahren oder freiwillige Land-tausche durchzuführen.

Inwieweit eine weitergehende Änderung des FlurbG notwendig erscheint, wird die ArgeFlurb abschließend erst beurteilen, wenn Erfahrungen aufgrund der 1994 erfolgten Novellierung des § 86 FlurbG vorliegen.

- Für die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörden sieht die ArgeFlurb die Notwendigkeit einer weiteren intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Die Arbeit dieser Behörden wird oft „klischeehaft“ gesehen und nach überholten, nicht mehr aktuellen Vorstellungen beurteilt; nicht gesehen werden vor allem in den alten Bundesländern die Leistungen für die Öffentlichkeit und daß in den Verfahren die gesellschaftlichen Ziele umgesetzt und weitgehend im sozialen Konsens dauerhaft im Eigentum geregelt werden.

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

Stand: Februar 1995

Mitglieder der ArgeFlurb	vertreten im Plenum durch (P)	Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)	Ausschuß für Planung und Technik (APT)	Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurb. (AgRzF)	Arbeitsgruppe Automation (AgA)	Arbeitsgruppe Bau (AgBau)	Arbeitsgruppe Dorferneue- rung (AgDorf)
1	2	3	4	5	6	7	8
BML Postf. 140270 53107 Bonn	MDir. Dr. Quadflieg	MR Läßle - 3785	RD Dr. Thöne	RR'in z.A. Friedrich		OAR Uhlmg	VA Leuk
Tel.: 0228/529-0 Fax: - 4262	- 3722	RR'in z.A. Friedrich - 3318	- 3860	- 3318		- 3717	- 3943
MIR Baden- Württemberg Postf. 103444 70029 Stuttgart	MDgt. Dr. Deininger	MR Berendt	MR Berendt	RD Dr. Schwaning	LVD Heiland	AD Meißner	1.MR Baum- gartner
Tel.: 0711/126 0 Fax: - 2255	- 2317	- 2319	- 2319	Landesamt für Flurordenung und Landentwicklung Postfach 1565 70798 Kornwestheim 07154/139-229	07154/139-358	07154/139-320	- 2259
Bay St MELF Postf. 220012 80535 München	MR Prof. Dr. Magel	MR Dr. Stumpf	RD Dr. Frische	LKD Jänschke Dir. f. ländl. Entwicklung Lechstr. 50 93057 Regens- burg	LKD Müller Dir. f. ländl. Entwicklung Infantriestr. 1 80797 München	MR Attenberger	MR Prof. Dr. Magel
Tel.: 089/2182-0 Fax: - 709	- 492	- 396	- 335	0941/4022-340	089/12000-400	- 332	- 492
Senatsverwal- tung für Wirtschaft und Technologie Martin-Luther- Str. 105 10825 Berlin Tel.: 030/783-1 Fax:	GBD Lenschow	GBD Lenschow					
MELF Brandenburg Postf. 601150 14411 Potsdam	Abt.L.Dr. Pfeiffer	Herr Jaep Landesamt für Ernährung Landw. und Flurb. Postf. 379 15203 Frankfurt (O.) 0335/463152 Fax: 0335/5463038	Herr Jaep Landesamt für Ernährung Landw. und Flurb. Postf. 379 15203 Frankfurt (O.) 0335/463152 Fax: 0335/5463038	Frau Bengsch	Frau Dr. Swozil LaBLF Postf. 379 15203 Frankfurt (O.) 0335/463152 Fax: 0335/5463038	Herr Richter	MR Weber
Tel.: 0331/866 Fax: - 4070	- 4200/4201			- 639		- 615	- 4250
Hess. MLWLFN Postf. 3127 65021 Wiesbaden	MDgt. Dr. Menzinger	MR Wagner	Mr Wagner	MR Hecken- thaler	VD Gwiltner HLRL Postf. 3925 65029 Wiesbaden 0611/579-130	MR Wagner	MR Schütler
Tel.: 0611/817-0 Fax: 2181	- 2320	- 2365	- 2365	- 2358		- 2365	- 2361

Mitglieder der ArgeFlurb	vertreten im Plenum durch (P)	Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)	Ausschuß für Planung und Technik (APT)	Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurb. (AgRzF)	Arbeitsgruppe Automation (AgA)	Arbeitsgruppe Bau (AgBau)	Arbeitsgruppe Dorferneue- rung (AgDorf)
1	2	3	4	5	6	7	8
ML Mecklen- burg-Vorpom- mern 19048 Schwerin Tel.: 0385/588-0 - 6030	MDgt. Dr. Peters	MR Dr. Hornickel	RD Evert	MR Dr. Hornickel	Herr Reimann A. f. Landw. Schwerin Hagenower Chaussee 18 19243 Wittenburg 038852/2366	Herr Hinz	Frau Drefahl
Niederrh. MELF Postf. 244 30002 Hannover Tel.: 0511/120-1 Fax: - 2152	MDgt. Wendeling	MR Husmann	MR Brandt	MR Husmann	MR Brandt	MR Dr. Krehner	MR Husmann
MURL Nordrh.- Westfalen 40790 Dittelsdorf Tel.: 0211/4366-0 Fax: - 388	Abt. L Neiss	ORR'in Schubert-Scherer	MR Kock	ORR'in Schubert-Scherer	LRVD Dörbecker L.f. Agrarordng. Blumenhalstr. 33 50670 Köln 0221/7740327	MR Kock L.f. Agrarordng.	MR Schlegelmörs
MWVLW Rhein- land-Pfalz Postf. 3269 55022 Mainz Tel.: 06131/16-1 Fax: - 2044	MDgt. Dr. Brack	MR Emig	VD Prof. Lorig	MR Emig	VD Durben Luftbild- u. Rechenstelle der Landes- kulturverwaltung Rheinl.-Pfalz Bahnhofstr. 4 55116 Mainz 06131-164959	MR Ponipe	BD Herrmann Ministrium des Innern und für Sport - Referat 337 Schillerpl. 3-5 55116 Mainz
MUEV Saarland Abt. G Landwirt- schaft u. Forsten- Postf. 102451 66024 Saarlautern Tel.: 0681/7539-01 Fax: - 46	MDgt. Steitz	VD Ritsch	VD Ritsch		Verm. Rat Furster Bodenwirt- schaftsamt Auf der Werth 1-3 66115 Saarbrücken 0681/9464150	VD Ritsch	MDgt. Steitz
Stabs. St. MELF Postf. 100550 01075 Dresden Tel.: 0351/564-0 Fax: - 6782	MDgt. Dr. Spier	MR Wüster	BD Krogoll	RR Dr. Kerger	VOR Feldner	BD Krogoll	BR'in z.A. Dr. Kunz
MELF Sachsen- Anhalt Postf. 3760 39012 Magdeburg Tel.: 0391/567-01 Fax: - 71727	MDgt'in Engelbrecht	LMR Reese	MR Offermanns	LMR Reese	MR Offermanns	VD Bertling	MR Rakow

Mitglieder der ARGEFlurb	vertreten im Plenum durch (P)	Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)	Ausschuß für Planung und Technik (APT)	Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurb. (AgRdF)	Arbeitsgruppe Automation (AgA)	Arbeitsgruppe Bau (AgBau)	Arbeitsgruppe Dorfentwick- lung (AgDorf)
1	2	3	4	5	6	7	8
MELFF Schleswig- Holstein Postf. 11 31 24100 Kiel Tel.: 0431/596-1 Fax: - 4401	MDgt. Pieper 4203	MR'in Dr. Herzog - 4231	MR Ohrt - 4235	MR'in Dr. Herzog - 4231	MR Ohrt - 4235	MR Ohrt - 4235	RVD Thoben - 4232
Thilo MLF Postf. 1043 99021 Erfurt Tel.: 0361/6660-0 Fax: 0361/6421657	MDgt. Heider - 319	RR Höfcher - 320	MR Fehsenfeld - 313	ORR'in Pohl - 314	VD Dr. Prell - 321	BR Greßler - 308	Frau Möhler - 311
Freie Hansestadt Bremen Senator f. Wirt- schaft, Mittelstand und Technologie z.Hd. Herrn Bredemeier Postf. 10 15 29 28015 Bremen Tel.: 0421/361-8502 Fax: - 8283							
Freie und Hansestadt Hamburg Wirtschaftsbehörde Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Marktwesen z.Hd. Herrn Dr. Kusch Postf. 11 21 09 20421 Hamburg Tel.: 040/3504-0							

Bericht des Vorsitzenden des AVR

MR Läßle

Der AVR ist seit der 19. Sitzung der ArgeFlurb vom 20. - 22.9.1993 in Elmberg zu zwei Sitzungen am 7./8.12.1993 in Düsseldorf sowie am 31.5./1.6.1994 in Erfurt zusammengekommen.

Angesichts des breiten Themenspektrums mit dem sich der AVR auf diesen beiden Sitzungen befaßte, können an dieser Stelle nur einzelne Themenbereiche angesprochen werden. Im übrigen sei auch wegen der Einzelheiten auf die Ergebnisdokumente verwiesen.

Einen wesentlichen Teil der Ausschussarbeit nahm wiederum die Erörterung zahlreicher flurbereinigungsrelevanter Rechtsvorschriften (Gesetze und Gesetzentwürfe) des Bundes und der Länder ein. Hinzu trat die kritische Auseinandersetzung mit einzelnen höchstrichterlichen Entscheidungen des BVerwG in Flurbereinigungssachen.

Breiten Raum nahm auf beiden Sitzungen eine Strategiediskussion zur Entwicklung der Landentwicklung ein. Angesichts der Tatsache, daß sich die Aufgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen erheblich verändert haben, befaßte sich der AVR mit der Frage nach Möglichkeiten und Formen einer Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme wurden Vorschläge für neue Wege der Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet, die nicht zuletzt auch dazu dienen sollen, das Image der Flurbereinigung in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Der AVR befaßte sich ferner mit der Nachwuchsgewinnung für die neuen Bundesländer und wurde u.a. über den aktuellen Stand der Bundesratsinitiative der Länder Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt zur Novellierung von §§ 86 und 103a FlurbG unterrichtet.

Dem AVR wurden vom Plenum der ArgeFlurb folgende Aufgaben übertragen:

Fortbildung der Bediensteten der Flurbereinigungsbehörden

Das ArgeFlurb-Plenum hatte in seiner letzten Sitzung den AVR gebeten, eine Einschätzung zu der Frage abzugeben, wie hoch der Fortbildungsbedarf für jeden Bediensteten pro Jahr zu veranschlagen ist, um die Arbeitsleistung zu erhalten oder noch zu steigern.

Als Fazit der Tischnummer, wie auch der Diskussion im AVR kann festgehalten werden:

- Eine Fortbildungskonzeption ist unverzichtbar, um eine bedarfsorientierte und effektive Fortbildung zu gewährleisten.
- Es ist zwischen fachspezifischer und führungsspezifischer Fortbildung zu unterscheiden, wobei sich die Fortbildung in Führungsfragen zunehmend als unverzichtbar erweist.
- Fortbildungsbedarf wird in erster Linie durch Neuerungen ausgelöst.
- Dozenten stammen - schon mit Rücksicht auf die Kostensituation - vorwiegend aus der eigenen Verwaltung. Daneben werden auch Kräfte von außerhalb der Verwaltung herangezogen.
- Die Konzeption von Fortbildungsprogrammen erfolgt im Benehmen mit den Fortzubildenden zum Zwecke einer bedarfsorientierten Fortbildung.

Zusammenarbeit zwischen Landgesellschaften und Flurbereinigungsbehörden

Bei der letzten Sitzung der ArgeFlurb war der AVR gebeten worden, die vorliegenden Leistungsbeschreibungen für Aufträge mit dem Ziel auszuwerten, vergleichbare Anforderungen zu formulieren.

Eine Übersicht zu den seitens BML hierzu eingeholten Stellungnahmen der Länder läßt zwar erkennen, daß es im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Landgesellschaften keine Schwierigkeiten gibt. Durch die unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Ländern erscheint es nach Ansicht des AVR aber weder möglich für die Zusammenarbeit mit den Landgesellschaften eine einheitliche Vorgabepraxis zu erkennen, noch erscheint es zweckmäßig, bundeseinheitliche oder vergleichbare Anforderungen zu formulieren.

Änderung der Geschäftsordnung der ArgeFlurb

Die Geschäftsordnung der ArgeFlurb vom 5.12.1977 besteht bis heute unverändert fort. Seither haben sich die Rahmenbedingungen erheblich geändert. Durch die Wiedervereinigung hat sich nicht nur die Mitgliederzahl in den Gremien der ArgeFlurb, sondern auch die Aufgabenvielfalt der zu behandelnden Themen vergrößert. Der AVR befaßte sich deshalb mit der Frage, ob die veränderten Rahmenbedingungen eine Änderung der Geschäftsordnung verlangen.

Als Ergebnis der Diskussion kann festgehalten werden, daß der AVR eine Änderung der Geschäftsordnung jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt für nicht erforderlich hält. Aufgabenwandel und allgemeine Umbruchsituation in der Flurbereinigung werden von der

geltenden Geschäftsordnung in vollem Umfang erfaßt. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die spezifischen Aufgabenstellungen im Bereich der neuen Bundesländer. Die Geschäftsordnung definiert die Aufgabe der ArgeFlurb in § 1 Abs. 1 dahin, daß sie "die Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern" hat. Mit dieser bewußt knapp und allgemein gehaltenen Formulierung wollte man einen offenen Tatbestand schaffen, damit die Geschäftsordnung auch neuen Entwicklungen gerecht werden kann, ohne selbst einer entsprechenden Änderung unterworfen zu sein. Verfahren nach dem FlurbG kommen im übrigen auch mit Rücksicht auf den anhaltenden Strukturwandel in den alten und die agrarstrukturelle Umbruchsituation in den neuen Bundesländern nach wie vor zum Einsatz. Insbesondere erscheint eine ausdrückliche Erweiterung der Geschäftsordnung auf den Bereich des LwAnpG und damit auf die dort geregelten Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich, da das FlurbG über § 63 LwAnpG auch in den neuen Bundesländern Anwendung findet. Den speziellen Problemen der neuen Länder hat sich die ArgeFlurb zudem nicht zuletzt durch die Gründung der Projektgruppe "Bodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz" angenommen. Darüber hinaus finden die neuen Bundesländer auch im AVR ein Forum, das sich regelmäßig der Behandlung spezifischer Themenkreise annimmt.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen Änderung der Organisationsstruktur der ArgeFlurb, etwa durch Auflösung und Zusammenfassung bestehender bzw. Gründung neuer Ausschüsse, ist derzeit ebenfalls nicht zu erkennen. Soweit eine konzentrierte und umfassende Aufarbeitung aktueller Fragestellungen gefordert ist, stellt die Einrichtung von Arbeitsgruppen eine flexible Handhabe zur Problemlösung dar.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß sich auf längere Sicht Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Aktualisierung der Geschäftsordnung (beispielsweise hinsichtlich der Bezeichnung der ArgeFlurb bzw. der Probleme im Zusammenhang mit der Bodenordnung nach dem LwAnpG) ergeben kann. Jedoch sollte eine Novellierung des FlurbG abgewartet werden.

Bericht des Vorsitzenden des APT

MR Dr. Stumpf

Der Ausschuß für Planung und Technik trat seit der ArgeFlurb-Sitzung in Limburg a.d. Lahn am 27./28.9.1993 in Berlin und am 20./21.4.1994 in Frankfurt/Oder zusammen.

Beherrschende Themen waren dabei die **Abmarkung aller Grenzen** sowie die **Vergabe hoheitlicher Aufgaben** in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz:

Die **Abmarkung** aller Grenzpunkte, wie sie in den derzeit bestehenden Abmarkungsgesetzen der Länder als Regelfall vorgesehen ist, wird zunehmend in Frage gestellt:

- durch die fast völlig fehlende Abmarkung in den neuen Ländern, wobei eine komplette Abmarkung dort seitens der öffentlichen Hand kaum finanzierbar ist;
- durch den weiter fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft mit immer größeren, immer mehr Eigentumsgrenzen überschreitenden Bewirtschaftungsflächen;
- durch die heutigen technischen Möglichkeiten im Vermessungsbereich.

Nach intensiver Diskussion über die derzeitige Praxis in den einzelnen Ländern, Wert, Ziel und Zweck der Abmarkung sowie gegebenen Möglichkeiten faßte der APT mehrheitlich folgenden Beschluß:

1. Auf eine Abmarkung ist bei Vorliegen eines Koordinatenkatasters grundsätzlich zu verzichten.
2. Der Teilnehmer kann eine Abmarkung verlangen.
3. Es ist abzumarken, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Die **Vergabe hoheitlicher Aufgaben** in den neuen Ländern wird von der AdV im Hinblick auf mögliche Qualitätseinbußen kritisch gesehen. Der APT hat dazu folgenden Beschluß gefaßt:

Der APT bittet die ArgeFlurb bei der AdV darauf hinzuwirken, zur Vermeidung von Investitionshemmnissen die Beauftragung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure aus den alten Ländern im Rahmen der jeweiligen Berufsordnung in Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz bei Bedarf auch künftig zu ermöglichen.

Die AdV hat diese Auffassung grundsätzlich akzeptiert, jedoch erheblich einschränkende Rahmenbedingungen formuliert. Es besteht daher noch Abstimmungsbedarf.

Die ArgeFlurb hat dem APT in ihrer Sitzung in Limburg Auftrag erteilt,

- eine **Informationsbroschüre** über die Leistungen der Flurbereinigung zugunsten denkbarer Bedarfsträger vorzubereiten sowie
- Bedarf und Möglichkeiten für die Unterstützung der **flankierenden Maßnahmen** durch Bodenordnungsverfahren auszuloten.

Zur Informationsbroschüre wurde zwischenzeitlich eine Projektgruppe eingerichtet, welche in ihrer ersten Sitzung bereits konzeptionelle Grundgedanken erarbeitet hat.

Die flankierenden Maßnahmen wurden in Frankfurt/Oder diskutiert. Dabei zeigte sich, daß bisher in der Praxis nur geringer Bedarf zu verzeichnen ist; es bestand die einhellige Auffassung, die Entwicklung sei frei zu beobachten und für den Fall steigender Nachfrage entsprechend tätig zu werden.

Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Automation (AgA)

LRVD Dörbecker

Die AgA hatte ihre 19. Sitzung am 17. und 18. Mai 1994 gemeinsam mit der Projektgruppe "Rechnergestützte Photogrammetrie" in Schwerin.

Erstmalig konnte ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein in der AgA begrüßt werden. Damit sind nunmehr alle Flächenländer in der AgA vertreten.

Schwerpunkthema war wiederum die graphische Datenverarbeitung. Hier wurde erneut deutlich, daß eine Zusammenarbeit der jeweiligen Anwender (DAVID, SICAD) dringend erforderlich ist.

Neben aktuellen Fragen der DV-Ausstattung und des DV-Einsatzes wurden Fragen im Zusammenhang mit Schulungskonzepten in der Datenverarbeitung erörtert.

Die Projektgruppe "Rechnergestützte Photogrammetrie" befaßte sich mit verschiedenen Methoden der photogrammetrischen Verfahrenunterstützung und trug diese in der AgA vor.

Künftig wird die Projektgruppe - wie bewährt - im zweijährigen Turnus zusammenkommen. Aus personellen Gründen wird dies jedoch nicht mehr zeitgleich mit der AgA geschehen, sondern vorab, so daß weiterhin eine aktuelle Berichterstattung in der AgA möglich bleibt.

Die 20. Sitzung der AgA ist am 9. und 10. Mai 1995 in Thüringen geplant.

Bericht der AgBau im Berichtsjahr 1993/1994

AD Meißner

Die 27. Sitzung findet am 1. und 2. September 1994 in Kamenz/Sachsen statt. Schwerpunkte werden Themen sein, die im Zusammenhang mit der Neufassung bzw. Fortschreibung der technischen Regelwerke für den ländlichen Wegbau stehen.

Daher fand im Berichtszeitraum eine eintägige Besichtigung von ländlichen Wegen mit HGM-Decken am 16.11.1993 in Baden-Württemberg statt. Unter fachkundiger Leitung wurde diese Bauweise von ihrer Entstehung und Entwicklung bis zur heutigen Standardisierung in topographisch schwierigem Gelände im Schwarzwald demonstriert.

Darüber hinaus waren die Mitglieder der AgBau zu einem Symposium in der Technischen Universität München zum Thema "Belastung ländlicher Wege" am 21.2.1994 eingeladen. Die Fachdiskussion befaßte sich nach entsprechenden Referaten mit der Entwicklung der Landmaschinentechnik und deren Auswirkung auf das ländliche Wegenetz sowie mit der Tragfähigkeit bisher erstellter bzw. künftig zu bauender ländlicher Wege und der daraus zu folgender Einschränkungen bei der Benutzung mit Landmaschinen oder Kraftfahrzeugen.

Die Arbeitsgruppe wird bei ihrer nächsten Sitzung außerdem Fragen im Zusammenhang mit

- "LPG-Straßen" in den neuen Bundesländern
- Gründungen von TG-Verbänden
- der Novelle des Flurbereinigungsgesetzes

behandeln.

Bericht des Vorsitzenden der AgDorf zum Berichtsjahr 1993/1994

MR Prof. Dr. Magel

Die AgDorf tagte seit dem letzten Bericht (zugeleitet mit Schreiben vom 21. Juli 1993, Az.: E 3 a-7508-700) einmal, und zwar vom 27. bis 29. April 1994 in Hofgeismar (Hessen). Auf den Ergebnisvermerk vom 28. Juli 1994, zugeleitet mit LMS vom 28. Juli 1994, Az.: E 3 a-7508-729, wird hingewiesen. Wesentliche Beratungspunkte waren:

- Förderung der Dorferneuerung mit Mitteln der Europäischen Union
- Ländliche Regionalentwicklung, Integrierte Ländliche Entwicklung

- Informations-, Bildungs-, Motivationsphase in der Dorferneuerung
- Schulen der Dorf- und Landentwicklung
- Zusammenarbeit Dorferneuerung/Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden".

Zum abgelaufenen Berichtsjahr wird darüber hinaus folgendes mitgeteilt:

In der Zeit vom 3. bis 5. November 1993 veranstaltete das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Suhl, Thüringer Wald, ein Seminar zum Thema "Ländliche Räume und ihre Dörfer - Leitbilder und Strategien". Die Veranstaltung lief unter starker Mitwirkung der AgDorf. Dabei wurde vor allem die Diskussion der integrierten ländlichen Entwicklung (Ländliche Regionalentwicklung) fortgesetzt. Es zeigte sich, daß das überörtliche, gemeinsame Handeln in Form von "kommunalen Allianzen" sowie die "Dorf- und Landentwicklung im regionalen Verbund" der richtige Weg zur Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft sind. Hier müssen noch viele Erfahrungen gesammelt werden.

Unter Mitwirkung des AgDorf-Vorsitzenden fand am 1. Dezember 1993 die Eröffnungsveranstaltung der "Brandenburgischen Landwerkstatt - Schule für Dorf und Flur" statt. Damit haben mittlerweile vier Schulen für Dorf- und Landentwicklung ihren Lehrbetrieb aufgenommen. Weitere sollen folgen.

Unter dem Motto "Schulen der Dorf- und Landentwicklung stellen sich vor" lud die SDL Thierhaupten am 9. und 10. Juli 1994 anlässlich der Fertigstellung der Schulräume in das ehemalige Benediktinerkloster Thierhaupten. Dabei waren neben den drei bayerischen Schulen der Dorf- und Landentwicklung (Plankstetten, Klosterlangheim und Thierhaupten) auch die Brandenburgische Landwerkstatt (Schule für Dorf und Flur aus Neusiedlin) sowie die Schule der Dorf- und Stadterneuerung aus Michaelbeuern im Land Salzburg Gegenstand der Information und des Erfahrungsaustausches. Aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen waren "Beobachter" da.

Im Nachgang zur 20. Sitzung der AgDorf findet am 5. Oktober 1994 in Bonn ein erstes Treffen der gemeinsamen Arbeitsgruppe Dorferneuerung/Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" statt.

Die nächste AgDorf-Sitzung findet voraussichtlich im April 1995 in Sachsen statt. In Anbetracht der außerordentlich raschen und effektiven Einarbeitung der Kollegen aus den neuen Bundesländern in die Thematik der Dorferneuerung kamen die AgDorf-Mitglieder überein, auch weiterhin nur noch eine Vollsitzung im Jahr abzuhalten.

Bericht des Vorsitzenden der AgRzF

LMR Borges

Die Arbeitsgruppe zur Sammlung der Rechtsprechung zur Flurbereinigung hat während des Berichtszeitraumes Redaktionssitzungen in Dresden (7./8.10.1993) und in Barsinghausen (6./7.7.1994) abgehalten. Die 52. Ergänzungslieferung ist erschienen.

Der Vorsitzende scheidet infolge Versetzung in den Ruhestand am 31.7.1994 aus der Arbeitsgruppe aus. Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung muß daher in ihrer nächsten Sitzung Beschluß über die Nachfolge im Vorsitz fassen (§ 5 Abs. 1 der GO). Anlässlich ihrer Sitzung in Barsinghausen hat sich die Arbeitsgruppe einstimmig dafür ausgesprochen, daß MR Heckenthaler, Hessen, mit dieser Aufgabe betraut wird.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 5./6.4.1995 in Würzburg statt.

Bericht des Vorsitzenden der Projektgruppe "Bodenordnung in den neuen Bundesländern"

RD Dr. Thöne

Die Projektgruppe ist im Berichtszeitraum seit der 19. Sitzung der ArgeFlurb zu weiteren sechs Sitzungen am

- 31.8. - 01.09.1993 in Dresden,
 - 09. - 10.11.1993 in Erfurt,
 - 25. - 26.01.1994 in Berlin,
 - 27. - 28.04.1994 in Magdeburg
 - 28. - 29.06.1994 in Lüneburg,
 - 05. - 07.09.1994 in Kamenz/Dresden
- zusammengekommen.

Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes

Die für die Zusammenführung von der Projektgruppe erarbeiteten Empfehlungen haben einen richtungweisenden Einfluß auf das Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG), das nunmehr zum 1. Oktober 1994 in Kraft treten wird, sowie auf die anstehende Schuldrechtsbereinigung ausgeübt. Die in den Empfehlungen erstmals formulierten Grundsätze sind vollinhaltlich in die genannten Gesetzesvorhaben eingeflossen. Auch nach Inkrafttreten der sachen- und schuldrechtlichen Anpassungsgesetze wird die Zusammenführung im Bodenordnungswege nach wie vor ei-

nen Arbeitsschwerpunkt der Flurneuordnungsbehörden darstellen, zumal ihr ein gesetzlicher Vorrang gegenüber der zivilrechtlichen Lösung nach dem SachenRBerG eingeräumt wurde. Die Projektgruppe ist damit befaßt, die Empfehlungen hinsichtlich der vorgenannten spezialgesetzlichen Regelungen inhaltlich fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Auf Initiative der Projektgruppe wurden in das Registerversfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) die für die Durchführung der Flurneuordnungsverfahren entscheidenden Regelungen zur vereinfachten Vertreterbestellung sowie zur Gestaltung von Rechten im Flurneuordnungsverfahren (Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten wie Erbbaurechten oder Grundschulden) eingestellt.

Daneben hat sich die Projektgruppe der Klärung fallbezogener Probleme gewidmet, die bei der Durchführung der Zusammenführungsverfahren in den Ländern aufgetreten sind.

Insgesamt ist festzustellen, daß bei der Bearbeitung der Zusammenführungsverfahren in den neuen Ländern erhebliche Fortschritte erzielt worden sind und vielfach bereits Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden konnten.

Zusammenarbeit zwischen Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsbehörden und den mit der Privatisierung des ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens befaßten Stellen

Die Projektgruppe hat Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Stellen erarbeitet, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Zusammenwirken mit der ArgeFlurb im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 5. Januar 1994, S. 6, veröffentlicht hat. Die Empfehlungen haben bereits unmittelbar nach ihrem Erscheinen die notwendige Abstimmung der genannten Stellen bei der Flächenbereitstellung fördern können. Die Projektgruppe hat Defizite, die im Vollzug der Empfehlungen vor Ort noch auftreten, aufgegriffen und praxisgerechte Handlungshilfen zur Lösung gegeben.

Kosteneinsparungen im Verfahren zur Flurneuordnung

Den begrenzenden Faktor für eine beschleunigte Bearbeitung der Flurneuordnungsverfahren stellt der hohe Kostenaufwand, insbesondere für Vermessungsarbeit,

dar. Dazu hat sich die Projektgruppe im engen Zusammenwirken mit dem APT eingehend mit der Nutzung von EU-Programmen sowie mit der Reduzierung des Vermessungsaufwands (Verzicht auf Abmarkung, Kostenbeteiligung der Teilnehmer) befaßt und entsprechende Vorschläge erarbeitet.

Die Projektgruppe wird in Kürze einen gemeinsamen mit Vertretern der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) erstellten Kostanahmen für Vermessungsleistungen in der Flurneuordnung als Orientierungshilfe vorlegen.

Beauftragung von gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit Flurneuordnungsverfahren

Die neuen Länder beabsichtigen weitgehend geeignete Stellen mit der Bearbeitung der Flurneuordnung zu beauftragen. Eine gemeinsame Bearbeitung der Verfahren durch gemeinnützige Landgesellschaften und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure soll dabei zur Optimierung der Verfahrensergebnisse beitragen. In Abstimmungsgesprächen mit Vertretern des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BBVI) und des Bundesverbandes der Landgesellschaften (BLG) hat die Projektgruppe das Zusammenwirken geeigneter Stellen koordiniert.

Probleme der Verfahrensbearbeitung

Die Projektgruppe hat sich grundsätzlich und fallbezogen der Klärung von Verfahrensfragen gewidmet, die aus der Praxis an die Ländervertreter herangetragen worden sind:

- Wertermittlung (Wertermittlungsschießtag, Wegeflächen, Bodenabbauflächen);
- Geldleistungen im freiwilligen Landtausch (Tausch von Land gegen Geld);
- Grunderwerbssteuer im Flurneuordnungsverfahren;
- zwangsweise Geldabfindung;
- Begründung von dinglichen Rechten gegen den Willen von Beteiligten;
- Anlegen von Gebäudegrundbuchblättern;
- Separierung von ungetrennten Hofräumen, Ortslagenregulierung;
- Inhalt von Erbbaurechten.

Personalgewinnung der Flurneuordnungsverwaltungen im planerisch-technischen Bereich

Die Projektgruppe hat sich eingehend mit den Möglichkeiten zur Gewinnung qualifizierten Personals für den Aufbau der Fachverwaltungen beschäftigt. Ent-

sprechende Stellenausschreibungen haben bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Deshalb hat die Projektgruppe an berufsständische Institutionen sowie an Vertreter der Fachhochschulen und Hochschulen appelliert, den Berufsnachwuchs für eine Tätigkeit in den neuen Bundesländern zu gewinnen.

Die Projektgruppe bittet die ArgeFlurb, sich der Angelegenheit mit dem Ziel anzunehmen, in den Mitgliedsverwaltungen auf die in den neuen Ländern bestehenden guten Perspektiven für qualifizierte Redienstete hinzuweisen und einen Personaltransfer zu unterstützen.

Unternehmensflurbereinigungen in Begleitung der Verkehrsvorhaben Deutsche Einheit

Vor dem Hintergrund, daß die Unternehmensträger die Notwendigkeit und Attraktivität von vorhabenbegleitenden Unternehmensflurbereinigungen inzwischen anerkannt haben, hat sich die Projektgruppe den spezifischen Problemen der Verfahrensbearbeitung in den neuen Ländern gewidmet (Gebietsgröße, Kostenanteil des Unternehmensträgers in bezug auf die notwendige Eigentumsregelung, Ersatzlandbereitstellung).

Bericht des Vorsitzenden der Projektgruppe "Landentwicklung"

MR Lapple

Die ArgeFlurb hat in ihrer 19. Sitzung vom 20. bis 22.9.1993 in Limburg unter TOP 2 den Bericht über die Tätigkeit und die Vorschläge der Projektgruppe intensiv diskutiert und anschließend beschlossen, daß die Arbeit an der Umgestaltung des Flurbereinigungs-gesetzes zu einem Landentwicklungsgesetz fortzuführen ist.

Unabhängig davon sollte das BML bei einer gegebenen Möglichkeit die von der Projektgruppe vorgeschlagene Neufassung des § 86 FlurbG, der die ArgeFlurb im Grundsatz zugestimmt hatte, im Rahmen eines Artikelgesetzes umsetzen.

Die Projektgruppe hat ihre Arbeit in fünf Sitzungen fortgesetzt, und zwar in Würzburg am 2./3.12.1993, 3./4.02.1994, 29./30.03.1994 und am 10./11.05.1994 sowie in Sulingen vom 15. bis 17.6.1994.

Angesichts dessen, daß sich keine Möglichkeit ergab, den o.g. Vorschlag für eine Neufassung des § 86 FlurbG im Rahmen eines Artikelgesetzes, z.B. des Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpas-

sungsgesetzes, umzusetzen, hat das Land Baden-Württemberg mit seiner Initiative, über den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungs-gesetzes einzubringen, dem Anliegen Rechnung getragen. Zusätzlich wurde die Möglichkeit eröffnet, Vorschriften der §§ 21 und 103a sowie der §§ 141 und 142 FlurbG zu ändern. Das Gesetzgebungsvorhaben konnte inzwischen abgeschlossen werden.

Die Projektgruppe hat die Vorbereitungen zur Initiative Baden-Württembergs und deren Durchführung in ihren Sitzungen intensiv begleitet. Im übrigen hat sie ihre Arbeit an der Umgestaltung des Flurbereinigungs-gesetzes zu einem Landentwicklungsgesetz fortgesetzt.

Änderung des Flurbereinigungs-gesetzes

Die von der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) im September 1992 eingesetzte Projektgruppe zur Klärung der Frage, inwieweit der Rahmen des Flurbereinigungs-gesetzes ausreicht, Landentwicklung zu betreiben, und ob eine Änderung des Flurbereinigungs-gesetzes geboten ist, hat im September 1993 auf der 19. ArgeFlurb Sitzung über ihre Tätigkeit berichtet. Die ArgeFlurb hat daraufhin die Projektgruppe beauftragt, ihre Arbeit fortzusetzen, und das BML gebeten, bei einer gegebenen Möglichkeit die von der Projektgruppe konzipierte Neufassung des § 86 FlurbG noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages umzusetzen. Inzwischen ist ein entsprechendes, von Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt im Bundesrat eingebrachtes Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungs-gesetzes in den parlamentarischen Gremien behandelt und vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist in die Wege geleitet worden und in Kürze zu erwarten.

Die Projektgruppe "Landentwicklung" hat ihre Arbeit wie folgt in drei Abschnitten fortgesetzt.

1. Neufassung des § 86 FlurbG, Begleitung der Bundesratsinitiative der Länder Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt

Das Gesetzgebungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen.

Im Rahmen der Bundesratsinitiative der Länder Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt, mit einem Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungs-gesetzes die Vorschriften der Vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 FlurbG den Erfordernissen der Landentwicklung anzupassen, sind weitere Änderungen vorgeschlagen

und beschlossen worden:

- Der freiwillige Landtausch kann nach § 103a Abs. 1 FlurbG zukünftig durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen, nicht nur um sie zusammenzulegen.

Damit hatte die Projektgruppe vorgeschlagen, den Weg für Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur zu eröffnen, durch die Konflikte bei der Landnutzung auf einfache Weise gelöst werden können.

- Auf Initiative des Freistaates Bayern ist durch Ergänzung des § 21 Abs. 7 FlurbG den Ländern die Möglichkeit eröffnet worden, Wahlperioden für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft einzuführen. Diese Initiative hat bei den Ländern breite Zustimmung gefunden. Die Projektgruppe hat die verschiedenen Möglichkeiten von Wahlperioden erörtert. Dies sind vor allem feste, gleich lange Perioden sowie unterschiedliche Wahlperioden, abgestimmt auf Verfahrensabschnitte oder bestimmte Situationen im Verlauf der Verfahrensdurchführung, gebunden an die Verfahrensarten nach dem FlurbG oder nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten im Einzelverfahren einführbar.

- Eine weitere Initiative des Freistaates Bayern, die Verkürzung der Rechtsbehelfs- und Klagefristen nach §§ 141 und 142 FlurbG aufzuheben, fand ebenfalls breite Zustimmung bei den Ländern. Dem Argument, damit werde der mit der Gesetzesinitiative im übrigen angestrebten Beschleunigung entgegengewirkt, wurde nicht nur in der Projektgruppe insbesondere mit dem Hinweis wirksam begegnet, daß die erheblich gewachsene Vielfalt der Sachverhalte in Verfahren nach dem FlurbG, dem die Gesetzesinitiative vorrangig Rechnung tragen soll, die Fristverlängerung in diesem Zusammenhang rechtfertigt.

Die Projektgruppe hat nicht zuletzt ihre Aufgabe auch darin gesehen, angesichts der sehr kurzen Fristen während des Gesetzgebungsverfahrens über ihre Mitglieder und dieARGEFlurb-Ausschüsse (AVR und APT) für Auskünfte in der Sache und für einen reibungslosen Informationsfluß zwischen den involvierten Stellen des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stehen.

Bemerkung: Der Deutsche Bundestag hat die aus der Stellungnahme der Bundesregierung hervorgehenden Änderungen der Vorschriften zu § 86 des Gesetzentwurfes mit einer Ausnahme übernommen. Von Bedeutung sind folgende Entscheidungen:

- Die Änderung des in der Entwurfsfassung des § 86 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Verfahrenszwecks, Maßnahmen der Landentwicklung nicht **durch-**, sondern nur **auszuführen**, berücksichtigt, daß zur **Durchführung** nicht auf die Flurbereinigung übertragbare gesetzliche Planungen (wie Bauleitplanung) gehören könnten. Deren **Ausführung** ist aber durch andere, also auch durch die Flurbereinigung möglich und sinnvoll. Die Geänderte Fassung stellt eine Lösung dar, trotz des genannten Sachverhalts dem Anliegen der Projektgruppe im Kern zu entsprechen, Maßnahmen der Landentwicklung durch die Flurbereinigung nicht nur zu ermöglichen.

- Die neue Vorschrift in § 86 Abs. 2 Nr. 6, nicht vollziehbare Planungen Dritter unberücksichtigt zu lassen, die bei der Bundesregierung auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen war, ist nicht (wie von der Bundesregierung vorgeschlagen) gestrichen, sondern in eingeschränkter Form beibehalten worden. Die Projektgruppe kann davon ausgehen, daß damit der Deutsche Bundestag ihrem diesbezüglichen Anliegen in ausreichender und verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise entsprochen hat.

2. Änderung des Flurbereinigungsgesetzes mit dem Ziel seiner Umgestaltung zu einem Landentwicklungsgesetz

Die Projektgruppe hat bereits für ihre Tätigkeit 1992/93 eine synoptische Darstellung des Flurbereinigungsgesetzes benutzt, um neben seine (damals) geltende Fassung die Änderungen seiner Vorschriften zu stellen, die mit dem Ziel ihrer Umgestaltung für ein Landentwicklungsgesetz vorgeschlagen worden sind.

Im Verlauf der Diskussion kam die Projektgruppe zu dem Ergebnis, daß lediglich mit Änderungen der einzelnen Vorschriften (und seien sie jeweils für sich noch so sinnvoll) eine befriedigende Umgestaltung des Gesetzes zu einem Landentwicklungsgesetz nicht erreicht werden kann. Auch ein Versuch, in umgekehrter Richtung vorzugehen und die (geänderten) Vorschriften aller 159 Paragraphen des Flurbereinigungsgesetzes in neugeordneten Teilen und Abschnitten zusammenzustellen, die den Gesichtspunkten eines Landentwicklungsgesetzes genügen, hat sich nicht als erfolgversprechend herausgestellt, sondern die Problematik noch unterstrichen.

3. Entwicklung eines neuen Landentwicklungsgesetzes

Infolge des unter 2. dargelegten Ergebnisses sah sich die Projektgruppe veranlaßt, der Frage nach der Struktur eines neuen Landentwicklungsgesetzes nachzugehen. Um gleichwohl von dem Flurbereinigungsgesetz als bester denkbaren Grundlage rechtsstaatlicher Prinzipien auszugehen, ist die erneute Grundsatzdiskussion in der Projektgruppe, gegliedert nach folgenden zwölf entscheidenden Regelungsbereichen des Gesetzes, vorbereitet und durchgeführt worden:

- (Formliche) Einleitungsphase vor Anordnung der Verfahren
- Vertretung der Teilnehmer und der Beteiligten
- (Verlagerung der) Zuständigkeiten (von oben nach unten)
- (Beschleunigung der) Vermessung und Berichtigung der öffentlichen Bücher
- Wertermittlung als Grundlage der wertgleichen Abfindung
- Finanzierung
- Beitragsmaßstab
- Übertragung von Abfindungsansprüchen aus verschiedenen bzw. mehreren Bodenordnungsverfahren
- Wahrung der Rechte Dritter
- Rechtsweg
- Enteignung/Unternehmensverfahren
- Verbindung zu Verfahren nach dem LWAnpG

Zur Vertiefung der Diskussion hat die Projektgruppe im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Arge-Flurb drei Experten aus den Niederlanden gebeten, sich in Sulingen mit der Projektgruppe zu treffen und Erfahrungen mit dem niederländischen Landentwicklungsgesetz zu erörtern. Die Erörterung im Lichte der o.g. Regelungsbereiche war vor dem Hintergrund des Projektgruppenauftrages und der bis dahin angestellten Überlegungen von großem und bleibendem Wert. Sie fanden eine wichtige Ergänzung in einer Aussprache über die Flurbereinigung Sulingen, die – wie bereits viele Verfahren in den deutschen Ländern – als Beispiel eines Landentwicklungsverfahrens betrachtet werden kann.

Zusammenfassung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften der §§ 86 und 103a FlurbG konnte ein bedeutsamer Schritt getan werden, aus Anlaß von Landentwicklungsmaßnahmen vereinfachte Flurbereinigungen oder freiwillige Landtausche durchzuführen und in einem weiteren Rahmen als bisher Landentwicklung zu betreiben. Es wird betont, daß weder die Regelflurbereinigung oder die Unternehmensflurberei-

nigung als Instrumente zur Förderung der Landentwicklung an Bedeutung verloren haben, noch der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung infrage gestellt wird. Im übrigen scheinen jedoch die Möglichkeiten weitgehend ausgeschöpft zu sein, das Flurbereinigungsgesetz zu einem Landentwicklungsgesetz umzugestalten.

